

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b5cd2ceb-60a3-3e24-a6b8-3c031871af76>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 18i SGB IV - Identifikation weiterer Verfahrensbeteiligter in elektronischen Meldeverfahren

(1) <sup>1</sup>Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit der Durchführung der Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch, hat diese Stelle unverzüglich eine Betriebsnummer nach [§ 18i Absatz 1](#) zu beantragen, soweit sie nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügt. <sup>2</sup>[§ 18i Absatz 2 bis 6](#) gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Sonstige Verfahrensbeteiligte haben vor Teilnahme an den Meldeverfahren nach diesem Gesetzbuch eine Betriebsnummer nach [§ 18i Absatz 1](#) zu beantragen, soweit sie nicht schon über eine eigene Betriebsnummer verfügen. <sup>2</sup>Diese Betriebsnummer gilt in den elektronischen Übertragungsverfahren als Kennzeichnung des Verfahrensbeteiligten. <sup>3</sup>[§ 18i Absatz 2 bis 6](#) gilt entsprechend.

